

An das
Land Salzburg
Amt der Salzburger Landesregie-
rung
5010 Salzburg
Per E-Mail: Begutachtung@salzburg.gv.at

Stellungnahme - Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Gleichbe- handlungsgesetz geändert wird

Innsbruck, 23. April 2024

Guten Tag,

**die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW), Regionalbüro Tirol, Salzburg und Vorarlberg,
nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz
geändert wird, fristgerecht folgendermaßen Stellung:**

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) ist eine staatliche Einrichtung zur Bekämpfung
von Diskriminierung und Förderung der Gleichstellung.

Die GAW begrüßt die in Aussicht genommene Trennung der derzeit im Referat 2/05 kom-
primierten Agenden in zwei getrennte Bereiche und die Zuordnung in zwei getrennte
Dienststellen und die damit einhergehende Personalaufstockung.

Wie in den Erläuterungen zur Gesetzesänderung festgehalten, wird es bald detailliertere
Vorgaben in der geplanten Richtlinie zu Gleichstellungstellen geben. Es darf darauf hinge-
wiesen werden, dass der Rat und das Europäische Parlament am 12.12.2023 eine politi-

sche Einigung zur Richtlinie auf der Grundlage von Art 157 (3) AEUV erzielten. Diese Einigung (COM(2022) 688 final, 15.12.2023) sieht in Artikel 3 betreffend die Unabhängigkeit vor:

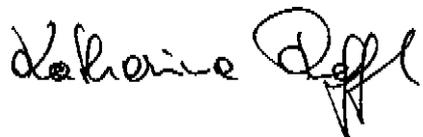
- *Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen unabhängig und frei von externer Einflussnahme sind und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten keine Weisungen der Regierung oder einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle einholen oder entgegennehmen. Im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie und innerhalb des geltenden Rechtsrahmens müssen die Gleichstellungsstellen in der Lage sein, ihre eigenen finanziellen und sonstigen Ressourcen zu verwalten und ihre eigenen Entscheidungen in Bezug auf die interne Struktur, die Rechenschaftspflicht, die Personalausstattung und organisatorische Fragen zu treffen.*
- *Die Mitgliedstaaten sehen transparente Verfahren für die Auswahl, die Ernennung, den Widerruf und potenzielle Interessenkonflikte des Personals der Gleichstellungsstellen, das Entscheidungs- oder Führungspositionen innehat, und gegebenenfalls der Mitglieder des Verwaltungsrats vor, um deren Kompetenz und Unabhängigkeit zu gewährleisten.*
- *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellungsstellen eine interne Struktur einrichten, die die unabhängige und gegebenenfalls unparteiische Ausübung ihrer Befugnisse gewährleistet.*
- *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die interne Struktur von Stellen mit mehreren Zuständigkeiten die wirksame Ausübung des Gleichstellungsmandats gewährleistet.*

Aus Sicht der GAW ist es essentiell, dass die Unabhängigkeit des:der Gleichbehandlungsbeauftragten als Leiter:in der Gleichbehandlungsstelle diesen Vorgaben entspricht. Dies insbesondere, was den Bestell- und Abberufungsvorgang anbelangt. Daher sollte die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Bestellung, die eine direkte Bestellung durch die Landesregierung, vorsieht, geändert werden, um einen transparenten und nachvollziehbaren Bestell- und Abberufungsvorgang und damit die Unabhängigkeit zu gewährleisten und sicherzustellen. Es ist dabei nicht notwendig, den Kreis der zu bestellenden Person auf Landesbedienstete einzugrenzen.

Abschließend regt die GAW an, diese Novelle zum Anlass zu nehmen, auch eine Gleichbehandlungskommission für den Bereich des Diskriminierungsverbots gem. § 28 Abs. 1 S.GBG (Teil 5 Antidiskriminierung) einzurichten, damit auch jenen Personen, die sich in diesen Bereichen diskriminiert erachten, dieser Rechtsweg zur Verfügung steht.

Der Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Homepage des Landes wird zugestimmt.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Katharina Raffl'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'K' and 'R'.

Mag.^a Katharina Raffl

Leiterin Regionalbüro Tirol, Salzburg, Vorarlberg